



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 21. Oktober 2024
Nummer 2555_300.150.450-1089061

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Birmensdorferstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Birmensdorferstrasse **Radweg**

Als Radweg wird bezeichnet:
das Mitteltrasse zwischen der Gartenhofstrasse und der Seebahnstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem Platz am südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 51 und der Morgartenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



2/3

Gartenhofstrasse
Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Birmensdorferstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Morgartenstrasse
Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Birmensdorfer- nach der Morgartenstrasse Nr. 40 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Birmensdorferstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 17.2.2023: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 55 (-2 Parkplätze), entlang der Liegenschaft Nr. 51 (-4 Parkplätze). Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der südlichen Einmündung des Vorplatzes in die Morgartenstrasse.

Werdstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 17.2.2023: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Birmensdorferstrasse 51 (-3 Parkplätze).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren



3/3

muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 08.11.2024 zu laufen.

- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 6. November 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 18. Oktober 2024 / davkur/ davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089061

Birmensdorferstrasse
Gartenhofstrasse
Grüngasse
Morgartenstrasse
Schimmelstrasse
Seebahnstrasse
Werdstrasse

Regelung des fliessenden und ruhenden Verkehrs, Einbahnverkehr, Kein Vortritt, Fahrordnung, Radweg, gebührenpflichtige Parkplätze, Parkflächen, Güterumschlagsfelder und Aufhebungen

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Birmensdorferstrasse» (TAZ Bau Nr. 15'121), Abschnitt Grüngasse bis Schimmelstrasse, ist aufgrund des schlechten Strassenzustandes eine Neugestaltung der Oberfläche inkl. Gleisführung und Ausbau der Radverbindung geplant (2026-2027). Am 1. März 2023 fand eine gemeinsame Planaufgabe nach §16 Strassengesetz statt. Die damaligen Verkehrsvorschriften sind nur zum Teil in Rechtskraft erwachsen, da es Einsprachen und Einwände zum Strassenbauprojekt gab. Die Rechtsmittel sind noch hängig. In der Zwischenzeit wurde das gesamte Projekt «Birmensdorferstrasse» (TAZ Bau Nr. 15'121) neu überarbeitet und bereinigt. Die bereits verfügbaren Verkehrsvorschriften (Verfügung Nr. 2023/0133 vom 17.2.2023, publiziert am 1.3.2023) vom letzten Projekt werden in der aktuellen Begründung und Antrag mit dem Vermerk «publiziert am 1.3.2023» nochmals erwähnt und die dazugehörigen Signalisationen werden im Verfügungsplan mit grüner Farbe dargestellt.

Zur Umsetzung des neuen Strassenbauprojekts «Birmensdorferstrasse» müssen einige Verkehrsvorschriften angepasst werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der



2/6

vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem öffentlichen Stadtplan entnommen werden.

1. Einbahnverkehr

Morgartenstrasse

Aufgrund der neuen Strassenraumgestaltung und der Einführung der Velovorzugsroute soll die Komplexität der Kreuzung Birmensdorfer-/Morgarten-/Gartenhofstrasse mittels Einbahnverkehrsregelung (ausgenommen Fahr- und Motorfahräder) entschärft werden, was einen Gewinn für die Verkehrssicherheit ergibt. Somit soll neu die Durchfahrt mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahr- und Motorfahräder) von der Birmensdorfer- nach der Morgartenstrasse Nr. 40 (inkl.) verboten werden. Die Einbahnstrasse soll mit der aktuellen Verfügung erlassen werden.

2. Kein Vortritt

Birmensdorferstrasse (publiziert am 1.3.2023, nicht rechtskräftig)

Bei der Verzweigung Morgarten-/Birmensdorferstrasse befindet sich seit Jahren die Signalisation «Kein Vortritt», welche zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse gemäss Art. 15 Abs. 3 VRV angebracht wurde. Sie wurde mit der Publikation vom 1.3.2023 verfügt. Mit der Projektüberarbeitung haben einbiegende Velofahrende aus der Birmensdorferstrasse Vortritt. Die entsprechende Anordnung aus der Verfügung Nr. 2023/0133 vom 17.2.2023, publiziert am 1.3.2023, soll somit aufgehoben werden.

Morgartenstrasse (publiziert am 1.3.2023, nicht rechtskräftig)

Bei der Verzweigung Morgarten-/Birmensdorferstrasse befindet sich seit Jahren die Signalisation «Kein Vortritt», welche zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse gemäss Art. 15 Abs. 3 VRV angebracht, jedoch nie verfügt wurde. Aufgrund der neuen Strassenraumgestaltung soll nun die bestehende Signalisation «Kein Vortritt» bei der Einmündung in die Birmensdorferstrasse nachgeholt und verfügt werden.

Gartenhofstrasse

Aufgrund der bestehenden Strassenhierarchie soll mit der aktuellen Verfügung der Vortritt bei der Einmündung in die Birmensdorferstrasse mit der Signalisation «Kein Vortritt» aufgehoben werden.



3/6

Werdstrasse (publiziert am 1.3.2023, nicht rechtskräftig)

Um der zukünftigen Velovorzugsroute entlang der Birmensdorferstrasse und Grüngasse den Vortritt zu gewähren, soll der Vortritt bei der nordwestlichen Einmündung des Radstreifens in die Birmensdorferstrasse mit der Signalisation «Kein Vortritt» aufgehoben werden.

3. **Fahranordnung**

Morgartenstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Die Fahranordnung Rechtsabbiegen (ausgenommen Velo/Mofa) in die Birmensdorferstrasse befindet sich seit Jahren an dieser Einmündung, jedoch wurde sie nie rechtmässig verfügt. Mit dem vorliegenden Bauprojekt soll dies nun nachgeholt werden.

4. **Radweg**

Birmensdorferstrasse (Abschnitt Grüngasse bis Gartenhofstrasse publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Das südöstliche gebaute Trasse in der Birmensdorferstrasse (Mittellage) soll von der Grüngasse bis Gartenhofstrasse und von der Gartenhof- bis Seebahnstrasse für den Veloverkehr geöffnet und verfügt werden, womit eine wichtige Velonetzlücke zum Bahnhof Wiedikon geschlossen werden kann. Der Abschnitt von der Gartenhof- bis zur Seebahnstrasse soll nun mit der aktuellen Verfügung noch erlassen werden.

5. **Gebührenpflichtige Parkflächen**

Morgartenstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Entlang der Liegenschaften Nrn. 39 und 41 sollen drei Parkplätze der blauen Zone aufgehoben und durch drei gebührenpflichtige Parkplätze ersetzt werden. Die verbleibenden Parkplätze der blauen Zone zwischen der Liegenschaft Nr. 39 und der Verena-Conzett-Strasse bleiben in alter Lage bestehen. Die Umwandlung der Parkplätze benötigt eine Anpassung der Verkehrsvorschrift.

6. **Güterumschlag / Parkierungsverbot**

Birmensdorferstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Entlang der Liegenschaften Nrn. 65 und 67 soll zugunsten des Gewerbes ein Güterumschlagsfeld errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.



4/6

Werdstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Zugunsten der Geschäfte an der Birmensdorfer- und Werdstrasse soll entlang der Liegenschaft Nr. 51 ein Güterumschlagsfeld zu Lasten von vier gebührenpflichtigen Parkplätzen errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden. Mit der Verfügung vom 17.2.2023 (publiziert am 1.3.2023) wurde bereits die Aufhebung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes verfügt, wobei die Einrichtung des geplanten Güterumschlagsfeldes die Aufhebung der drei restlichen gebührenpflichtigen Parkplätze erfordert. Diese sollen mit der vorliegenden Verfügung aufgehoben werden.

7. Halteverbot

Birmensdorferstrasse

Zwischen der Liegenschaft Nr. 51 und der Morgartenstrasse soll der bestehende Platz vergrössert werden. Da der Platz den Zufussgehenden vorbehalten werden soll, soll mit der aktuellen Verfügung ein Halteverbot mit dem Zusatz «ganzer Platz» erlassen werden.

8. Abstellplätze für Fahrräder und Motorräder

Birmensdorferstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Gegenüber der Liegenschaft Nr. 38 und entlang der Liegenschaften Nrn. 51, 53, 55, 65 und 67 sollen zusätzliche Fahrradparkplätze ohne Signalisation und Markierung errichtet werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für den Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

Morgartenstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Entlang der Liegenschaft Nr. 40 sollen zu Lasten von drei Parkplätzen der Blauen Zone neun Motorradparkplätze errichtet und dementsprechend verfügt werden. Dies, um den nachgewiesenen Bedarf an Motorradabstellplätzen in der Umgebung zu decken und eine geordnete Parkierung der Motorräder zu ermöglichen.

Schimmelstrasse

Vor der Liegenschaft Birmensdorferstrasse Nr. 67 (Seite Schimmelstrasse) sollen zusätzliche Fahrradparkplätze ohne Signalisation und Markierung errichtet werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für den Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend zutrifft.

Werdstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Entlang der Liegenschaft Nr. 75 befinden sich bestehende Fahrradparkplätze ohne Signalisation und Markierung, welche wieder neu platziert werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV



5/6

müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für den Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

9. Aufhebungen

Birmensdorferstrasse

Die gebührenpflichtigen Parkplätze (6 Stück) entlang der Liegenschaften Nrn. 55 bis 51 (inkl.), welche bei der letzten Planaufgabe am 1.3.2023 verfügt wurden, sollen in Folge der Neugestaltung komplett aufgehoben und verfügt werden. Eine Kompensation der gebührenpflichtigen Parkplätze in näherer Umgebung ist aus Platzmangel nicht möglich.

Das Güterumschlagsfeld gegenüber der Liegenschaft Gartenhofstrasse Nr. 1 (Seite Birmensdorferstrasse) soll infolge Neugestaltung aufgehoben werden.

Das Güterumschlagsfeld vor der Liegenschaft Nr. 55, welches bei der letzten Planaufgabe am 1.3.2023 dargestellt worden ist, soll aufgehoben werden. Mit den zwei Feldern vor der Liegenschaft Nr. 65 entsteht bereits ein Angebot für den Güterumschlag. Die Güterumschlagsfelder vor der Liegenschaft Nr. 67, welche bei der letzten Planaufgabe am 1.3.2023 dargestellt worden sind, sollen infolge Neugestaltung aufgehoben werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Gartenhofstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Die Stoppsignalisation bei der Strasseneinmündung Gartenhof- in die Birmensdorferstrasse soll infolge der neuen Trottoirüberfahrt aufgehoben werden.

Grüngasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Die Stoppsignalisation bei der Strasseneinmündung Grüngasse in die Birmensdorferstrasse soll infolge der neuen Trottoirüberfahrt aufgehoben werden.

Morgartenstrasse (publiziert am 1.3.2023, rechtskräftig)

Entlang der Liegenschaft Nr. 40 sollen drei Blaue Zone Parkplätze zu Gunsten von Motorradparkplätzen abgebaut werden. Die Parkplätze der Blauen Zone können in der näheren Umgebung aus Platzmangel nicht kompensiert und müssen somit ersatzlos aufgehoben werden.

Entlang der Liegenschaft Nr. 41 sollen drei Blaue Zone Parkplätze zu Gunsten von gebührenpflichtigen Parkplätzen abgebaut und verfügt werden. Die Blaue Zone Parkplätze können im näheren Umfeld aus Platzmangel nicht kompensiert werden und müssen somit ersatzlos aufgehoben werden.



6/6

Werdstrasse (publiziert am 1.3.2023)

Entlang der Liegenschaft Nr. 75 befinden sich 12 Motorradparkplätze, welche durch die neue Strassenraumgestaltung wegfallen. Diese Parkplätze wurden vor längerer Zeit ohne rechtliche Verfügung erstellt, sodass eine rechtmässige Aufhebung nicht verfügt werden kann. Eine Teilkompensation der Motorradparkplätze (+9 Stück) soll in der Morgartenstrasse entlang der Liegenschaft Nr. 40 wieder realisiert werden.

Entlang der Birmensdorferstrasse Nr. 51 (Seite Werdstrasse) sollen infolge der neuen Strassenraumgestaltung drei gebührenpflichtige Parkplätze, welche bei der letzten Planaufgabe am 1.3.2023 verfügt wurden, neu zu Gunsten eines Güterumschlagsfeldes wieder aufgehoben werden. Eine Kompensation der gebührenpflichtigen Parkplätze soll neu in der Morgartenstrasse Nr. 41 (3 Stück) angeordnet werden.

Der Güterumschlagsplatz gegenüber der Liegenschaft Birmensdorferstrasse Nr. 32 soll infolge der neuen Strassenraumgestaltung wegfallen. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Gegenüber der Liegenschaft Nr. 99 befinden sich Fahrradparkplätze, welche durch die neue Strassenraumgestaltung wegfallen. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 6.11.2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

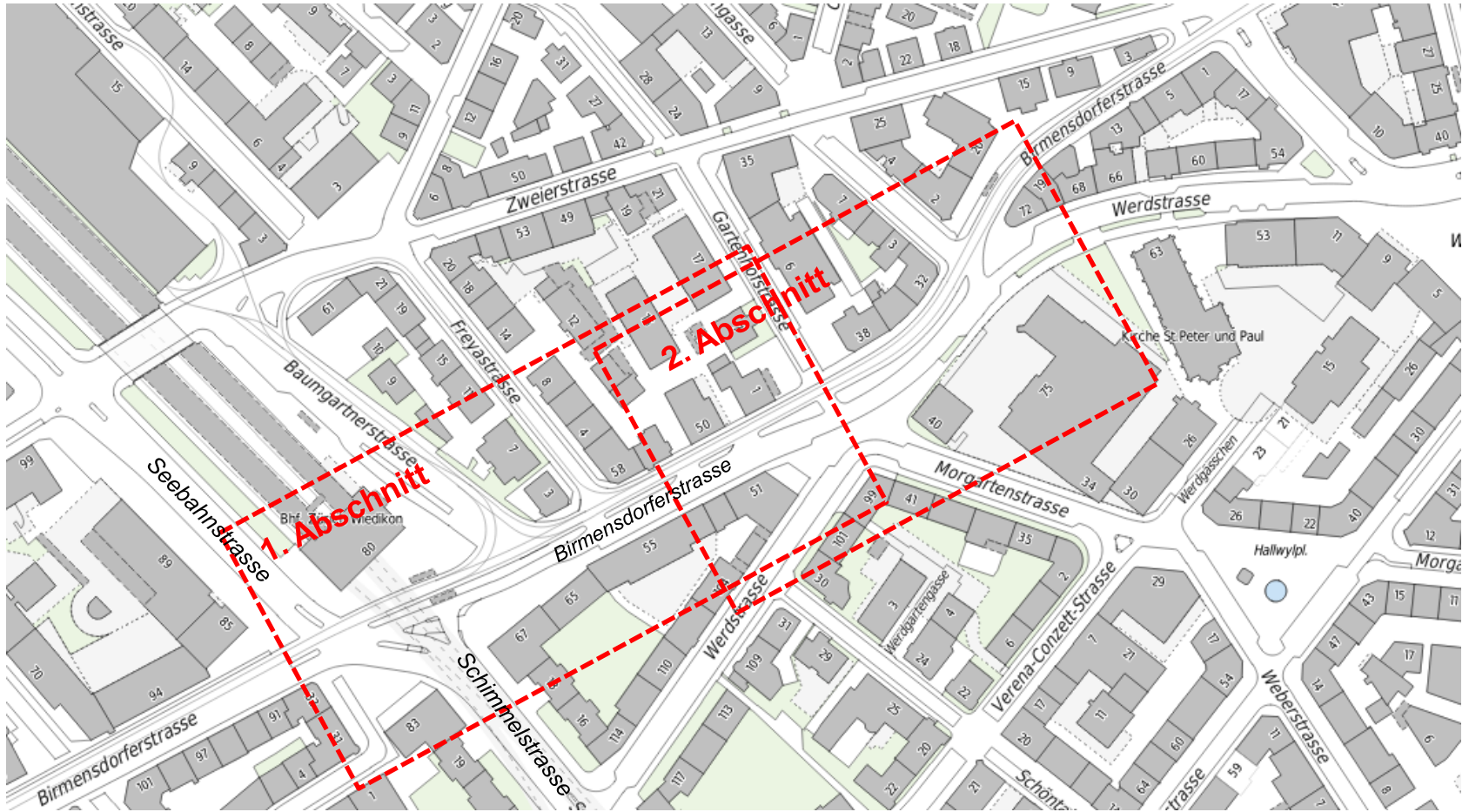
Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

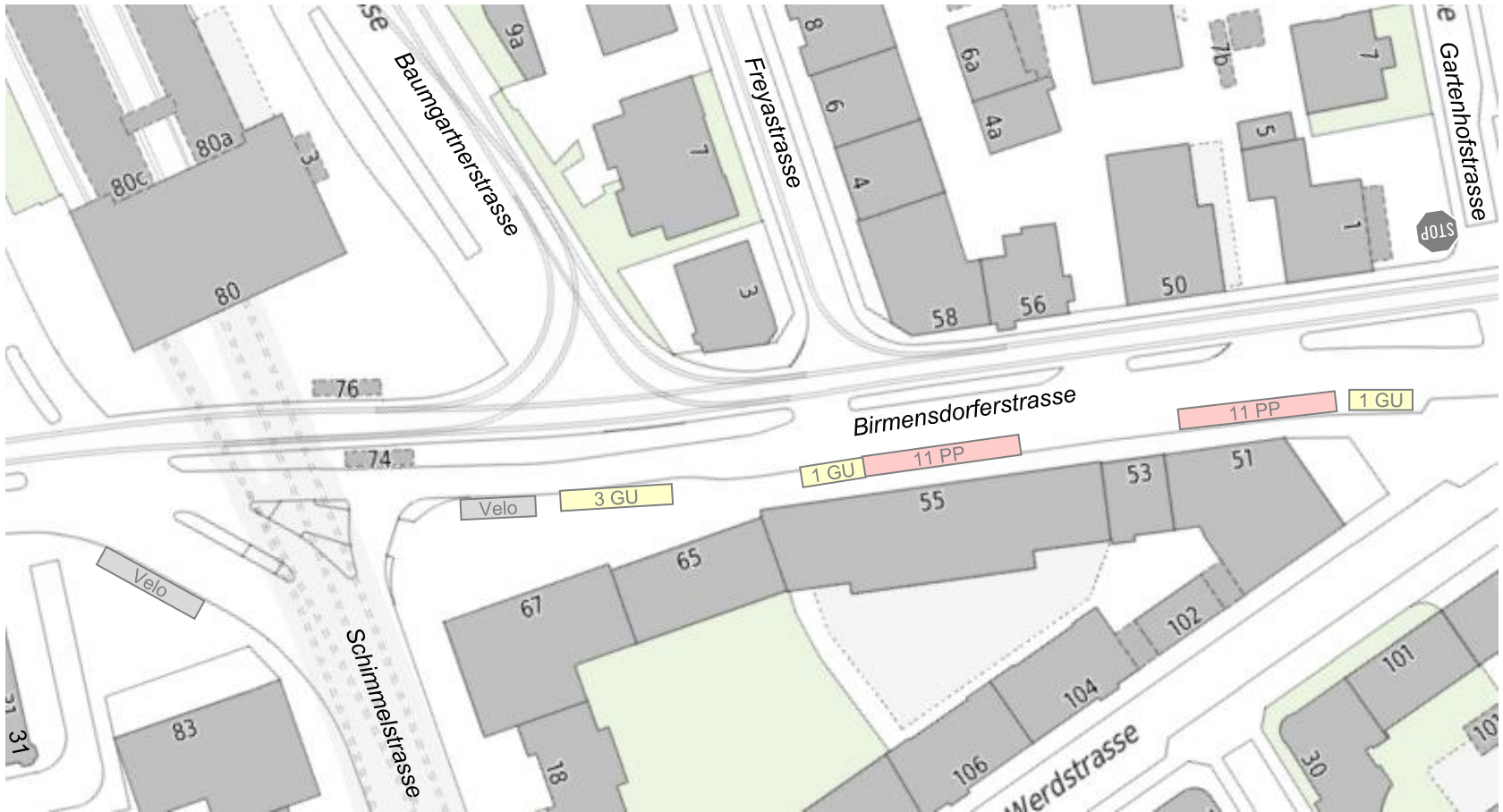
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Übersicht



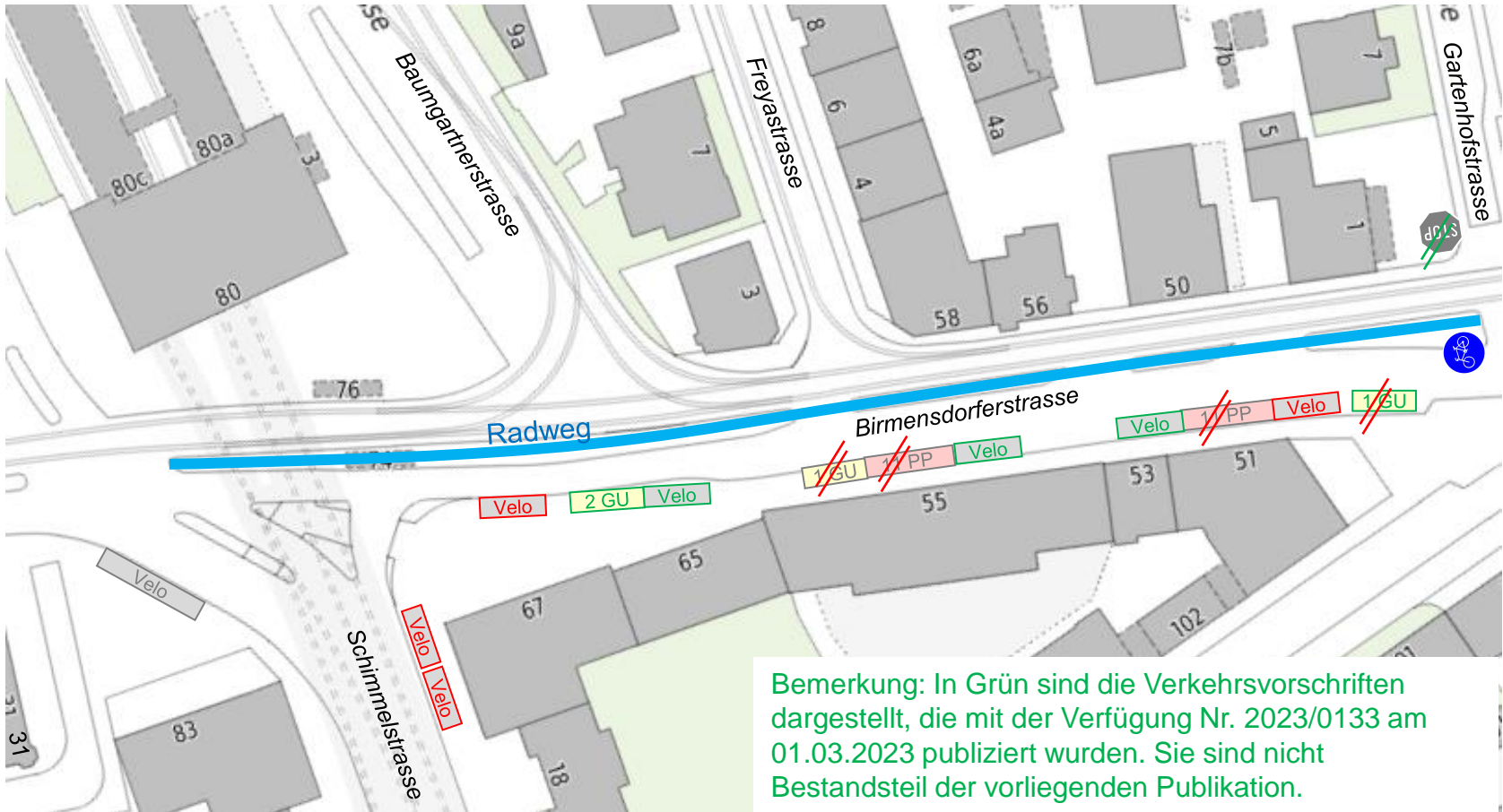
Bestand 1. Abschnitt



Parkplatz – Bilanz Abschnitt Schimmel- bis Gartenhofstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	22 Stück
Güterumschlagsfeld	5 Stück



Geplanter Vollzug 1. Abschnitt



Parkplatz – Bilanz Abschnitt Schimmel- bis Gartenhofstrasse	Bestehend	Projektiert mit Verfügung Nr. 2023/0133, publiziert am 01.03.2023	Projektiert	Differenz zum Bestand
Weisser Parkplatz	22 Stück	6 Stück (-16 Stück zum Bestand)	0 Stück	- 22 Stück
Güterumschlagsfeld	5 Stück	4 Stück (-1 Stück zum Bestand)	2 Stück	- 3 Stück



Bestand 2. Abschnitt

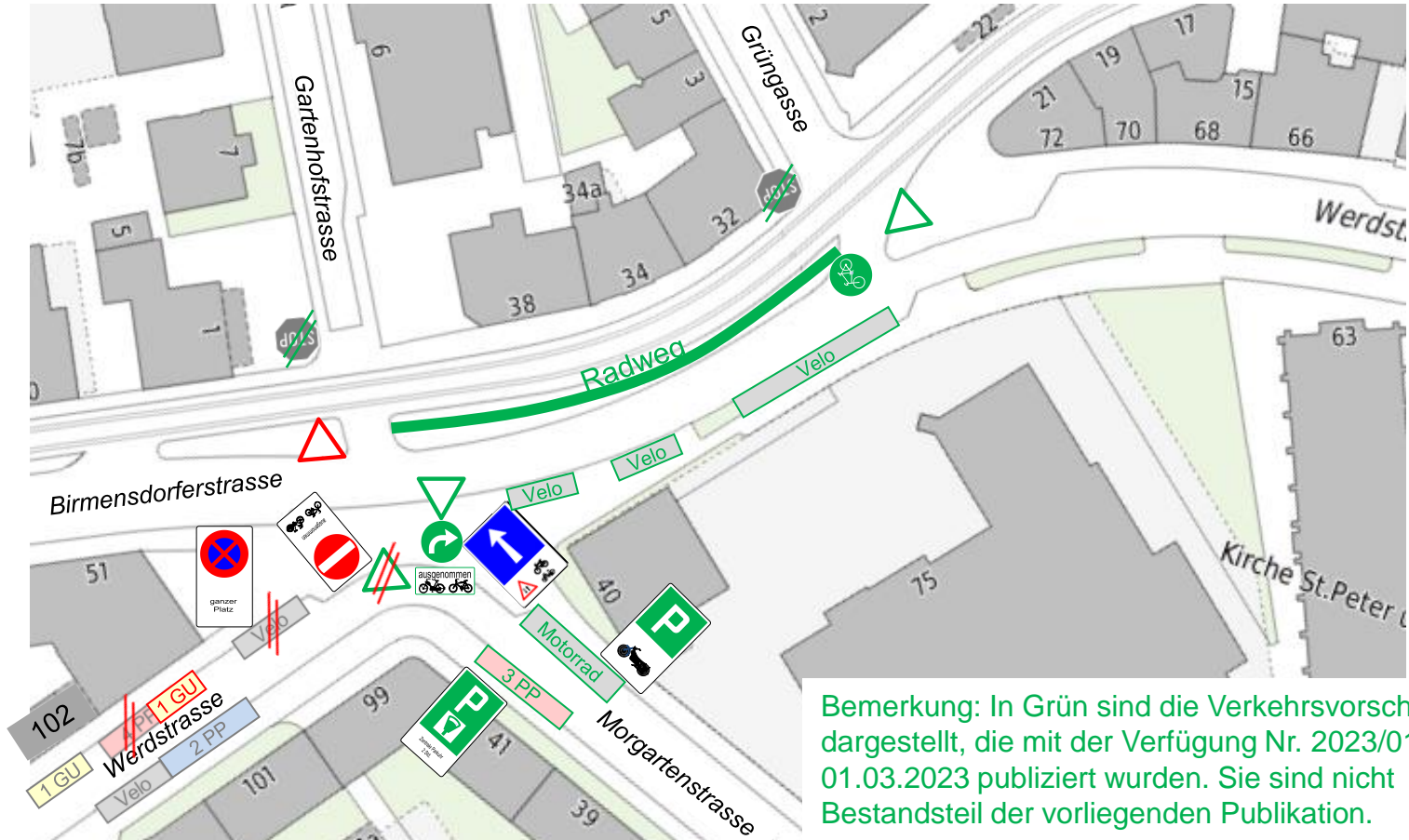


Parkplatz – Bilanz Abschnitt Werdstrosse Nr. 102 bis Morgartenstrasse 34	Bestehend
Weisser Parkplatz	4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück
Güterumschlagsfeld	2 Stück

* Die bestehenden Signalisation und Markierung «Kein Vortritt» sowie die bestehende Fahrordnung Rechtsabbiegen (ausgenommen Velo/Mofa) in die Birmensdorferstrasse wurden nie verfügt, was mit der Verfügung vom 1.3.23 nachgeholt wurde.



Geplanter Vollzug 2. Abschnitt



Bemerkung: In Grün sind die Verkehrsvorschriften dargestellt, die mit der Verfügung Nr. 2023/0133 am 01.03.2023 publiziert wurden. Sie sind nicht Bestandteil der vorliegenden Publikation.

Parkplatz – Bilanz Morgartenstrasse Abschnitt. Nr. 41 bis Nr. 39	Bestehend	Projektiert mit Verfügung Nr. 2023/0133, publiziert am 01.03.2023	Projektiert	Differenz zum Bestand	Parkplatz – Bilanz Werdst. Abschnitt Nr. 99 bis Nr. 102	Bestehend	Projektiert mit Verfügung Nr. 2023/0133, publiziert am 01.03.2023	Projektiert	Differenz zum Bestand
Weisser Parkplatz	0 Stück	3 Stück (-1 Stück zum Bestand)	3 Stück	+ 3 Stück	Weisser Parkplatz	4 Stück	3 Stück (-1 Stück zum Bestand)	0 Stück	- 4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück	0 Stück (-6 Stück zum Bestand)	0 Stück	- 6 Stück	Parkplatz «Blaue Zone»	2 Stück	2 Stück	2 Stück	+/- 0 Stück
					Güterumschlagsfeld	1 Stück	1 Stück	2 Stück	+ 1 Stück